



Finanzamt Löbau

Datum
20. Mai 2025

Geschäftszeichen
208 / 260 / 03201

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname / Firma / Gesellschaft / Gemeinschaft

Mario Rafael

letzte bekannte Anschrift / gemeldeter Wohnsitz wohnhaft unter der ausländischen Anschrift

ausländische Anschrift der Firma / Gesellschaft / Gemeinschaft

Mario Rafael

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten ist nicht möglich. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten Person / Gesellschaft / Gemeinschaft ist sind zuzustellen:
(genaue Bezeichnung der Verwaltungsakte mit Datum sowie ggf. abweichende Aktenzeichen)

- Der Verwaltungsakt wird
 Die Verwaltungsakte werden

deshalb nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann / können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 228 abgeholt werden. Die öffentliche Zustellung setzt an die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes anknüpfende Fristen in Gang, insbesondere auch Rechtsmittelfristen. Aus dem Ablauf dieser Fristen können Rechtsverluste entstehen.

Die öffentliche Zustellung setzt an die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes anknüpfende Fristen in Gang, insbesondere auch Rechtsmittelfristen. Aus dem Ablauf dieser Fristen können Rechtsverluste entstehen.

Finanzamt Löbau

§ 10 VwZG - Öffentliche Zustellung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Person, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

1. Aktenvermerk

- Der / die umstehend näher bezeichnete(n) Verwaltungsakt(e) ist /sind als unzustellbar zurückgekommen. Die Stornierung der maschinellen Festsetzung wurde veranlasst.

Ermittlungen zum Aufenthaltsort des Stpfl. bzw. zu einer zustellungsfähigen Anschrift sind erfolglos geblieben. Die maschinelle Festsetzung wurde nochmals vorgenommen.

Der / die Verwaltungsakt(e) ist / sind öffentlich zuzustellen.

- Der / die umstehend näher bezeichnete(n) Verwaltungsakt(e) kann / können nicht versandt werden, da die Adresse auf unbekannt lautet oder eine Zustellung im Ausland nach § 9 VwZG nicht möglich ist / keinen Erfolg verspricht. Daher ist öffentlich zuzustellen (keine Stornierung).

- Das Fälligkeitsdatum wurde handschriftlich wie folgt abgeändert:
 "... spätestens einen Monat
 nach Zustellung dieses Bescheides"

Erledigt
Datum, Namenszeichen

2. An die Geschäftsstelle

Die öffentliche Zustellung wird hiermit angeordnet.

Ich bitte, die öffentliche Zustellung durch Aushang der Benachrichtigung gem. § 10 VwZG vorzunehmen.

Datum:

(Sachgebietsleiter)

3. Geschäftsstelle

Angeheftet am

vollständiger Namenszug des zuständigen Bearbeiters

Abgenommen am

4. Zurück an die Festsetzungsstelle G24.3

Ort, Datum

Geschäftsstelle
Im Auftrag

5. Festsetzungsstelle

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der _____ als Tag der Zustellung.

Die Änderung der Fälligkeit ist zu veranlassen.

Veranlasst (Datum, Nz.)

In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 VwZG sind die öffentliche Zustellung und Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes formlos mitzuteilen

Mitgeteilt (Datum, Nz.)

6. Z.d.A.